

Blick nach Karlsruhe: Was wird aus dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB)?

Seit Ende 2015 steht in Deutschland die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe. Die Vorschrift bildet das (vorläufige) Ende jahrelanger gesetzgeberischer Bestrebungen, die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen zu kriminalisieren. Sie bricht mit dem Grundsatz der Straflosigkeit der Beihilfe zum Suizid. Trotz irreführender Bezeichnungen handelt es sich nämlich bei den übrigen Formen der teilweise strafbaren „Suizidbeihilfe“ (aktive/passive/indirekte Sterbehilfe) der Sache nach um Fälle der täterschaftlichen Begehung. § 217 StGB weicht von diesem Regelungskonzept nunmehr ab. Die Strafnorm lautet:

§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Gegen § 217 StGB wurden insgesamt sechs Verfassungsbeschwerden beim *BVerfG* eingelegt. Die mündliche Verhandlung hat am 16.4.2019 begonnen. Das Warten auf die verfassungsgerichtliche Entscheidung nehmen wir zum Anlass, einige der Fragen, über die sich das höchste deutsche Gericht eine Rechtsauffassung zu bilden hat, mit Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski zu diskutieren. Rostalski ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln. Sie ist eine durch eine Vielzahl an Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Medizinstrafrechts ausgewiesene Expertin und hat auch bereits zum Thema Sterbehilfe publiziert.

Wie kam es eigentlich zur Einführung des § 217 StGB?

Rostalski: Die Einführung der Vorschrift kann als Reaktion auf die Tätigkeit unterschiedlicher Organisationen angesehen werden, die Sterbehilfe anbieten. Es wurde befürchtet, dass auf diese Weise falsche Signale an bestimmte Gesellschaftsmitglieder gesendet werden. Indem Suizidhilfe angeboten und möglicherweise in höherer Zahl als bislang durch organisierte Strukturen vorgenommen würde, bestünde das Risiko, dass sich vor allem alte und kranke Menschen in gewissem Maße zum Suizid gedrängt fühlen könnten. So könne bei den Betroffenen der Eindruck entstehen, dass sie auf Grund der Verfügbarkeit einer Alternative ihren Angehörigen bzw. anderen Personen oder der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit nicht länger zur Last fallen dürften.

Handelt es sich hierbei nicht um eine berechtigte Sorge des Gesetzgebers?

Rostalski: Ja, durchaus. Das Gesetz trägt grundsätzlich einem berechtigten Anliegen Rechnung. Durch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes sollen Verhaltensweisen unterbunden werden, die eine andere Person zu der Entscheidung verleiten könnten, ihrem Leben ein Ende zu setzen, ohne dass dieser Willensentschluss vollumfänglich frei erfolgt ist. Das auf die Lebensbeendigung gerichtete Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen verdient einen besonderen (straf-)rechtlichen Schutz. Insoweit besteht in spezifischen Fällen auch eine Gesetzeslücke: Zwar macht sich eine Person wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) strafbar, wenn sie eine Selbsttötung fördert, die tatsächlich nicht freiverantwortlich war und der Fördernde dies hätte erkennen können und müssen. Allerdings kann hier ein ernstzunehmendes Nachweisproblem auftauchen. Dass nämlich tatsächlich keine freiverantwortliche Selbsttötung gefördert wurde, muss im Strafverfahren nachgewiesen werden und wird in der Praxis in aller Regel große Schwierigkeiten aufwerfen. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, fehlt es aber an dem Erfolg des § 222 StGB, so dass eine Strafbarkeit ausscheidet.



Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski

Foto: Sebastian Knob

§ 217 StGB ist also verfassungskonform, weil er die Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Beendigung des eigenen Lebens schützt?

Rostalski: So einfach ist es leider nicht. Wenn gleich § 217 StGB einem grundsätzlich berechtigten Anliegen Rechnung trägt, ist dessen Umsetzung alles andere als gelungen.

Dies betrifft beispielsweise das Merkmal der „Geschäftsmäßigkeit“. Nach der Gesetzesbegründung handelt geschäftsmäßig, „wer die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit macht, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit“. Das Gesetz begrenzt die Strafbarkeit zu Unrecht auf Förderungshandlungen zur Selbsttötung, die geschäftsmäßig vorgenommen werden. So handelt es sich hierbei allenfalls um einen Ausschnitt der in Bezug auf die Suizidbeihilfe relevanten Verhaltensweisen. Es ist richtig, dass der Erhalt einer Gegenleistung für den Suizidhelfer einen Anreiz schaffen kann, den potenziellen Suizidenten in seiner Entscheidung zu beeinflussen. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass die Entscheidung des Suizidenten gerade nicht frei von Willensmängeln ist. Zu denken ist dabei etwa an das Ausüben subtilen Drucks seitens des Helfers oder den Umstand, dass die Kommerzialisierung von Sterbehilfeleistungen eine Normalität des Vorgangs nahelegt, die der Tragweite der Entscheidung nicht gerecht wird. Allerdings sind solche Gefahren nicht bloß mit einer geschäftsmäßig durchgeführten Sterbehilfe verbunden. Vielmehr treten sie in einer Vielzahl von Lebensbereichen auf und teilweise sogar in besonderen Näheverhältnissen des Suizidenten. So kann etwa die hochverschuldete Tochter ein gesteigertes Interesse an der Suizidentscheidung der wohlhabenden Mutter haben. Ebenso gefährlich für die Freiverantwortlichkeit der Entscheidung des Suizidenten kann es sein, wenn ein nicht geschäftsmäßig handelnder Helfer nicht angemessen überprüft, ob der Willensentschluss des Betroffenen tatsächlich frei von Mängeln ist.

Dann regelt das Gesetz aber zumindest einen wichtigen Fall und ist im Übrigen – wie für das Strafrecht üblich – „fragmentarisch“. Oder gibt es noch weitere Kritik an § 217

StGB, mit der sich auch das BVerfG befassen muss?

Rostalski: Der fragmentarische Charakter des Strafrechts ist freilich keine (verfassungsrechtliche) Rechtfertigung für schlechte Gesetze. Vielmehr müssen wir im Auge behalten, dass sich ein Strafgesetz als besonders erheblicher Eingriff in die Freiheit des Einzelnen nur dann rechtfertigen lässt, wenn es den damit verfolgten (legitimen) Zweck auch angemessen umsetzt. Es ist *eine* Sache, für eine Regelung einen legitimen Zweck – hier: den Schutz des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf das eigene Leben – benennen zu können; eine *ganz andere* Sache ist es, ob dieser Schutzzweck die vom Gesetzgeber geschaffene Vorschrift tatsächlich (noch) trägt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Vorschrift das eigentliche Schutzinteresse gar nicht sinnvoll in den Blick nimmt, zB weil bestimmte Tatbestandsmerkmale eine ganz andere Schutzrichtung nahelegen.

In Bezug auf § 217 StGB bestehen erhebliche Zweifel, dass der von mir benannte legitime Zweck tatsächlich in der Vorschrift angemessen Ausdruck findet. Dies zeigt sich beispielsweise an dem Absichtskriterium. Wenn es uns darum geht, durch das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe zu verhindern, dass sich Personen nicht freiverantwortlich für den eigenen Tod entscheiden, spielt es überhaupt keine Rolle, ob der Helfer mit Absicht gehandelt hat oder nicht. Zum Beispiel wenn sich der Helfer nicht umfassend der Ernsthaftigkeit des Todeswunsches des Betroffenen vergewissert hat, steht ebenso die Gefahr im Raum, dass die Suizidentscheidung keine freiverantwortliche darstellt. Ob der „Helfer“ die Gefahr einer nicht willensmangelfreien Entscheidung des potenziellen Suizidenten absichtlich herbeiführt oder dies etwa aus völliger Gleichgültigkeit tut, ist unter dem Aspekt des angemessenen Lebensschutzes im Zusammenhang mit Selbsttötungen *irrelevant*. Das Absichtskriterium bringt also keine legitime Begrenzungsfunktion der Strafbarkeit, sondern führt vielmehr zu einer willkürlichen Differenzierung.

Also ist § 217 StGB verfassungswidrig?

Rostalski: Dafür sprechen gute Gründe. Neben den bereits genannten ist vor allem zu beachten, dass die Vorschrift große Unsicherheit schafft, was ihre Reichweite betrifft. Dies bezieht sich

vor allem auf die Tätigkeit von Ärzten. Das Kriterium der Geschäftsmäßigkeit nimmt Ärzte gerade nicht von der Strafbarkeit aus. Vielmehr soll es hierbei auf Umstände ankommen wie etwa die Häufigkeit der Durchführung einer Suizidbeihilfe bzw. die Motive des Arztes, nämlich ob er sich beispielsweise in einer besonderen (Gewissens-)Konfliktsituation befunden hat. Wer als Arzt seit Einführung des § 217 StGB Suizidbeihilfe bei seinem Patienten leisten möchte, sieht sich einem großen Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt. Es liegt nahe, dass die Bereitschaft von Ärzten, ihren Patienten in dieser Situation Hilfe zu leisten, hierdurch in signifikanter Weise gemindert wird. Für die Patienten erweist sich dies als erheblicher Eingriff in ihre Freiheit, das eigene Leben selbstbestimmt zu beenden. Eine menschenwürdige Umsetzung des freiverantwortlich gefassten Suizidentschlusses kann ohne ärztlichen Beistand kaum gelingen.

Da hilft es auch wenig, wenn das Gesetz den potenziellen Suizidenten auf die Hilfe seiner Angehörigen verweist: Auch diese sind zur humanen Verwirklichung des Sterbewunsches dringend auf ärztliche Unterstützung angewiesen. Letztere äußert sich vor allen Dingen im Zugang zu entsprechenden (verschreibungspflichtigen) Medikamenten. Es lässt sich nicht rechtfertigen, lediglich einem kleinen Teil der Bevölkerung Zugriff auf Substanzen zu gewähren, die ein menschenwürdiges Ableben ermöglichen. Nur zur Klarstellung: Dies ist nicht als Kritik am Konzept der Verschreibungspflicht bestimmter Arzneimittel zu verstehen. Es geht mir vielmehr darum, dass Ärzte die Möglichkeit haben müssen, ihre Patienten bei der Durchführung eines Suizids zu unterstützen, wenn sie sich umfassend vergewissert haben, dass die Entscheidung des Betroffenen auf seinem freien Willen beruht. Diese Möglichkeit wird aber durch ein Gesetz begrenzt, das große Unsicherheit im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich schafft.

| Gibt es eine Alternative zu § 217 StGB?

Rostalski: Ich halte die Streichung der Vorschrift für geboten. Wie gezeigt, ist diese vor dem Hintergrund des legitimen Interesses, das Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Beendigung des eigenen Lebens zu schützen, sowohl zu eng als auch zu weit ausgefallen. Zum einen erfasst sie in großem Umfang

Verhaltensweisen nicht, die ihrerseits das Risiko beinhalten, eine andere Person zu einer *nicht freiverantwortlichen* Entscheidung zur Beendigung des eigenen Lebens zu verleiten. Zum anderen geht § 217 StGB aber auch zu weit, indem er das Verhalten von Ärzten und anderen Personen erfasst, selbst wenn diese umfassend überprüft haben, dass der Sterbewunsch des Suizidenten nicht auf Willensmängeln beruht. In solchen Fällen ist die Übernahme von Verantwortung insbesondere durch dazu berufene Ärzte nicht nur rechtlich zulässig, sondern sogar mehr als wünschenswert. Wer sollte eine höhere Eignung zu diesem sicher nicht einfachen Dienst besitzen?

Wie eingangs erwähnt, verdient das Selbstbestimmungsrecht im Hinblick auf die Beendigung des eigenen Lebens einen besonderen Schutz. Diesem ließe sich Rechnung tragen durch eine Vorschrift, die direkt auf das Bezug nimmt, was unter dem Aspekt des Rechtsgüterschutzes legitimer Weise verboten und unter Strafe gestellt werden darf. Gemeinsam mit Prof. Dr. Dr. h. c. dupl. Georg Freund habe ich daher bereits vor einigen Jahren folgende Vorschrift vorgeschlagen:

„§ 217 (neu). Unerlaubte Veranlassung oder Förderung einer Selbsttötung. Wer die Selbsttötung eines anderen oder deren Versuch veranlasst oder fördert, obwohl er nach den Umständen nicht davon ausgehen darf, dass die Entscheidung zur Selbsttötung unter keinen wesentlichen Willensmängeln leidet, wird ... bestraft.“

Die Regelung schließt die von mir aufgezeigte Gesetzeslücke in angemessener Weise, indem sie den Schutz der Willensfreiheit von Personen unmittelbar in den Blick nimmt. Sollte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit von § 217 StGB in seiner gegenwärtigen Fassung feststellen und der Gesetzgeber gleichwohl bestimmte Fälle der Suizidbeihilfe strafrechtlich erfassen wollen, sollte über diese Alternative nachgedacht werden.

Das Interview haben wir am 25.4.2019 geführt. www.JuS.de

► **Zur Einführung:** Gaede, Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids – § 217 StGB, JuS 2016, 385.

► **Zur Vertiefung:** Freund/Timm, Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ zu einem Gesetz zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung, GA 2012, 491.